

Gebührenverordnung des Segeberger Ruderclub von 1926 e.V.

Präambel

Der Segeberger Ruderclub von 1926 e.V. erstrebt das Ziel eine sozialverträgliche Finanzpolitik zu betreiben. Aus diesem Grund werden anfallende Kosten in der Regel anteilig durch die Vereinskasse übernommen.

Die gleichzeitig möglichst niedrigen Mitgliedsbeiträge ermöglichen jedoch nur eine anteilige Finanzierung. Aus diesem Grund hat der Vorstand Kraft seines Amtes folgende Gebührenverordnung erlassen.

§1 Regatten

Der Verein übernimmt anteilig die Meldegelder für Regatten, auf denen für den Segeberger Ruderclub von 1926 e.V. in Vereinskleidung oder Renngemeinschaften gestartet wird.

1. Für Kinder und Junioren übernimmt der Verein die Meldegelder bis auf einen Eigenanteil von 10€ pro **Renntag**.
2. Für Senioren übernimmt der Verein die Meldegelder bis auf einen Eigenanteil von 15€ pro **Renntag**.
3. Für Kinder, Junioren und Senioren übernimmt der Verein die Verpflegungs- und Unterbringungskosten bis auf einen Eigenanteil von 10€ pro angefangenen **Regattatag**.
4. Auf Übungsleiter, die als Obmann mitreisen, wird 2. und 3. angewendet.

§2 Wanderfahrten

Zur Unterstützung von Wanderfahrten stellt der Verein (in Vereinbarung mit den Regelungen der Ruderordnung) den Anhänger und das Bootsmaterial und übernimmt verschleißbedingte Wartungskosten. Eine direkte finanzielle Unterstützung ist nicht vorgesehen.

§3 Aufwandsentschädigung und Ausbildungskosten

1. C-Trainer können nach Vereinbarung mit dem Sportwart eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € pro Stunde erhalten. Übungsleiter ohne einen Trainerschein können auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung von höchstens 3 € die Stunde erhalten.
2. Der SRC übernimmt Ausbildungskosten, sofern die Ausbildung ausschließlich im Sinne des Vereins steht und der zu erwartende Mehrwert die Kosten legitimiert. Zur Regulierung dessen kann der Vorstand schriftliche Vereinbarungen treffen.

§4 Arbeitsdienst/Gemeinschaftsdienst

1. Jedes Mitglied, das älter als 16 Jahre ist, ist zur Ausübung von Arbeitsdienst/Gemeinschaftsdienst verpflichtet, sofern es mehr als 30 km im entsprechenden Jahr gerudert ist oder mind. 3-mal den Kraftraum oder andere Indoor-Sportgeräte benutzt hat.

2. Der zu leistende Arbeitsdienst beläuft sich auf sechs Stunden. In Jahren, in denen der SRC mind. eine Regatta ausrichtet, erhöht sich die Anzahl der zu leistenden Stunden auf zehn Stunden. Die Mithilfe am Regattatag selbst zählt ausdrücklich nicht als Arbeitsdienst, der Aufbau, die Vorbereitung und der Abbau hingegen schon.
3. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst muss pro fehlende Stunde ein Betrag von 15 € entrichtet werden. Bei Austritt aus dem Verein zum 30.06., ist die Hälfte des Arbeitsdienstes zu leisten.
4. Geleistete Arbeitsdienststunden können nur innerhalb von Familien übertragen werden.

§5 Nutzung des Clubraums

1. Die Nutzung des Clubraums für private Veranstaltungen ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. Die Nutzung kostet pro Tag pauschal 50€

§6 Anfängerkurse und Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25 €.
2. Für Anfängerkurse wird pauschal eine Gebühr von 5 € bis 10 € pro Lehreinheit berechnet. Die genaue Gebühr wird vom Kursleiter in Absprache mit dem Vorstand beschlossen.
3. Wird zu Beginn der Mitgliedschaft/vor der Mitgliedschaft ein Anfängerkurs des SRC absolviert, so wird die Aufnahmegebühr mit der Anfängerkursgebühr verrechnet.

Bad Segeberg, den 09.01.2024